



## EU-DSGVO

### Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 3 - Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der **Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union** erfolgt, **unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.**
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten **von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden**, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht,
  - a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
  - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.
- (3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

---

#### Passende Paragraphen des BDSG

§ 1 - [Anwendungsbereich des Gesetzes](#)

---

#### Passende Erwägungsgründe

22 - [Verarbeitung durch eine Niederlassung](#)

23 - [Anwendung auf Verarbeiter außerhalb der Union bei gezieltem Anbieten an Betroffene innerhalb der Union](#)

24 - [Anwendung auf Verarbeiter außerhalb der Union bei Profilerstellung von Betroffenen innerhalb der Union](#)

25 - [Anwendung auf Verarbeiter außerhalb der Union aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen](#)

---

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.